

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Haus der Jugend Marmorwerk“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Horb am Neckar.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein Haus der Jugend Marmorwerk e.V. setzt sich zum Ziel, dass er in gemeinschaftlicher Zusammenarbeit von Vereinen, Institutionen und Organisationen der Gesamtstadt Horb das ehemalige Marmorwerk als Dach zum Kommunikationszentrum für die gesamte Horber Jugend macht, in dem sich Jugend und auch alle andere Generationen begegnen können. Der Verein soll den vielfältigen Engagements, welche die Jugendlichen in der Gesamtstadt Horb in ihren Schulen, Ausbildungs- und Arbeitsbetrieben, in Sport- und Kulturvereinen, Kirchen, Bundeswehr sowie in vielen anderen Organisationen und Vereinen in teilweise beispielhafter Weise zeigen, eine Begegnungsstätte bieten. Diese Ziele sollen insbesondere durch Bereitstellung von Räumlichkeiten und Freigelände für Zwecke der Jugendarbeit, insbesondere für die Durchführung gemeinwesenorientierter Jugendarbeit, jugendspezifische Öffentlichkeitsarbeit, Suchtprophylaxe, Fortbildung im Bereich der Jugendarbeit u.ä. verwirklicht werden. Der Verein setzt sich darüber hinaus das Ziel, die demokratische Teilhabe, politische Bildung und den Schutz der freiheitlich-demokratischen Grundordnung durch Aufklärung, Veranstaltungen und Kampagnen zu fördern.
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind aktive Mitglieder und Fördermitglieder an.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
- Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 - Austritt oder
 - Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (7) Ein Ausschluss kann auch durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als drei Monate mit der Zahlung wenigstens eines Jahresmitgliedsbeitrag im Rückstand ist, ohne dass eine besondere Notlage vorliegt, und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Anspruch auf die rückständigen Beiträge bleibt bestehen; über ihre Beitreibung entscheidet der Vorstand.
- (8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (9) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen

- Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (10) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten. Aktive Mitglieder haben darüber hinaus die Pflicht, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch ihre Mitarbeit zu unterstützen.
 - (11) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins für satzungsgemäße Zwecke zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - (12) Statt einer aktiven Mitgliedschaft kann eine Fördermitgliedschaft begründet werden.
 - (13) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden. Weiter kann auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts Fördermitglied werden.
 - (14) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. § 3 Abs. 4 bis 8 gelten für Fördermitglieder analog.
 - (15) Fördermitglieder sind bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoten nicht berücksichtigt. Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort Beiträge einbringen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag ausnahmsweise Stundung, Ratenzahlung oder Nachlass von Beiträgen gewähren.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitskreise einzurichten, die im Rahmen von Projekten bestimmte Tätigkeiten übernehmen. Solchen Arbeitskreisen können auch organisatorische Aufgaben sowie per Beschluss des Vorstandes auch

finanzielle Verantwortung für solche Projekte übertragen werden. Sie sollen gleich dem Vorstand in ihren Versammlungen Protokolle anfertigen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem:r Vorsitzenden, ihrer:em/seiner:m Stellvertretenden, der:m Kassierer:in und der:dem Schriftführer:in und bis zu sechs weiteren Beisitzern.
- (2) Ein Beisitzer ist von Stadt Horb als städtischer Vertreter auf zwei Jahre zu benennen. Diese Person muss in besonderem Maße in Verbindung zum Vereinszweck stehen.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand in Sinne des §26 BGB besteht aus dem:r Vorsitzenden, ihrer:em/seiner:m Stellvertretenden, der:m Kassierer:in und der:dem Schriftführer:in. Der Verein wird nach außen hin jeweils durch zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
- (4) Mit Wirkung gegen Dritte gilt, dass folgende Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedürfen:
 - a) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten
 - b) Übernahme von Bürgschaften
 - c) entgeltlicher Erwerb, Veräußerungen und Belastung von Grundstücken
- (5) Dem Vorstand des Vereins nach § 6 Abs. 3 obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Gesamtvorstand nach § 6 Abs. 1 hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des Vorstandes,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
 - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands nach § 6 Abs. 3 bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

- (7) Ein Vorstandsmitglied darf im Verein nur eines der in Absatz § 6 Abs. 1 genannten Ämter bekleiden. Eine Person kann nicht gleichzeitig mehrere dieser Ämter innehaben.
- (8) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (10) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Ein Beschluss gilt als wirksam, wenn das Protokoll nach der Sitzung allen Vorstandsmitgliedern digital zugänglich gemacht wird, ohne dass eine Unterschrift erforderlich ist.

§ 7 Rechnungs-/Kassenprüfung

Der Verein hat bis zu zwei Kassenprüfer/-innen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Wahl der Kassenprüfenden,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Auflösung des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den aktiven Mitgliedern und den Fördermitgliedern des Vereins zusammen.
- (4) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (7) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet wurde.
- (8) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, wobei eine Person auch dann vorgeschlagen werden kann, wenn sie nicht Mitglied des Vereines ist.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, sofern nicht mindestens eines der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder schriftliche und geheime Abstimmung verlangt, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmennahmungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine

3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

- (13) Im Zweifel von Verfahrensfragen findet die GO des deutschen Bundestages analog Anwendung.
- (14) Jedes Mitglied, das nicht Fördermitglied ist, hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (15) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist und per E-Mail bekanntzugeben ist.

§ 9 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Entzug der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe. Im Fall der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die empfangende Institution.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung und künftiger Satzungsbeschlüsse vorzunehmen, soweit sie nach Ansicht des Registergerichts für die Eintragungsfähigkeit oder zur Erlangung oder Erhaltung von Gemeinnützigkeit und Steuerbegünstigung erforderlich sind und den Sinn der betreffenden Bestimmungen und die mit ihnen verfolgten Absichten nicht verfälschen. Er hat die Mitglieder von solchen Änderungen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unbeschadet der zwischenzeitlichen Gültigkeit seiner Beschlüsse hat er in solchen Fällen auf Verlangen eines Zehntels der Vereinsmitglieder unverzüglich eine Mitgliederversammlung zu berufen, die dann die entsprechenden satzungsändernden Beschlüsse zu fassen hat.

Vorstehende Satzung wurde errichtet zu Horb am Neckar am 20.06.1997, am 03.06.2000 durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und am 25.04.2025 durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu gefasst.

Unterschrift i.V. der Mitgliederversammlung



Julian Haufe
1. Vorsitzender



Markus Guse
Stellv. Vorsitzender